



Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

der Stadtwerke Borken / Westf. GmbH und Stadtwerke Coesfeld GmbH

Stand: 01.01.2026

Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH und Stadtwerke Coesfeld GmbH werden nachfolgend Netzbetreiber genannt.

1 Vertragsabschluss gemäß §2 AVBWasserV

1.1

Der Netzbetreiber ist zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Der Netzbetreiber ist jedoch – wenn dies technisch möglich ist – grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt

1.2

Der Netzbetreiber schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Anschlussnehmer) ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter und Mieter des Grundstückes abschließen.

1.3

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2 Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV

Ein Mindestabnahmemenge (Teilbedarf) von mindestens 10 m³ pro Jahr ist als wirtschaftlich zumutbar anzusehen.

3 Zahlungspflichten

Für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden, sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV und unter den Voraussetzungen des § 9 AVBWasserV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 9 der AVBWasserV und stellt den vom Anschlussnehmer (Eigentümer) zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt

4.1

Der Baukostenzuschuss (BKZ) ergibt sich aus der Multiplikation des Einheitssatzes gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen mit der maßgeblichen Straßenfrontlänge des Grundstückes. Angefangene Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet. Unabhängig von der tatsächlichen Länge wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern angesetzt.

Bei Grundstücken, die über zwei oder mehrere Seiten an öffentliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind (Eckgrundstücke), wird die Hälfte der Summe der jeweiligen Frontlängen aller Straßenseiten als maßgebliche Frontlänge zugrunde gelegt.

Bei außergewöhnlich großen Grundstücken oder Grundstücken mit atypischem Zuschnitt, insbesondere in Gewerbegebieten oder bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, kann der Baukostenzuschuss abweichend von der vorstehenden Berechnung festgelegt werden, sofern die Anwendung der Frontmeterregelung zu einem offensichtlich unverhältnismäßigen Ergebnis führt. Maßgeblich ist in diesen Fällen der tatsächliche Erschließungsaufwand. Maßgeblich ist in diesen Fällen der tatsächliche Erschließungsaufwand.

5 Kosten gemäß § 10 AVBWasserV

5.1

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die auf dem aktuellen Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen genannten Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab Mitte Straße bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes und einer Hauptabsperrereinrichtung.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, werden die Kosten im Einzelfall gesondert berechnet.

5.2

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

5.3

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

5.4

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss; § 28 AVB-WasserV

6.1

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht oder unvollständig nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

6.2

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

7.1

Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

7.2

Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß des aktuellen Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

7.3

Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der technischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß des aktuellen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.4

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

8 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 33 AVBWasserV

8.1

Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 33 AVBWasserV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß des aktuellen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2

Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß des aktuellen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9 Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV

Die Erstellung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks kann an der Grundstücksgrenze in Straßennähe gefordert werden, wenn die Länge des Netzanschlusses auf dem Privatgrundstück mehr als 25 Meter betragen würde. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des Netzbetreibers unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer zu stellen.

11 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von dem Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

12 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 27 AVBWasserV

12.1

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ihr Eingang beim Netzbetreiber entscheidend

12.2

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

13 Einstellung der Versorgung, Mitteilungspflichten §§ 33 und 15 AVBWasserV

Wird ein Netzanschluss stillgelegt und über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht wieder in Betrieb genommen, trennt der Netzbetreiber den Anschluss von der Versorgungsleitung.

Erfolgt keine Stilllegung, hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen ein ausreichender Wasseraustausch erfolgt, um hygienische Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität zu vermeiden.

Als Mindestanforderung gelten hierbei ein Spülintervall von höchstens einer Woche sowie ein jährlicher Mindestwasserverbrauch von 10 m³.

Kommt der Anschlussnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, behält sich der Netzbetreiber vor, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers die Versorgung gemäß § 15 AVBWasserV fristlos einzustellen.

Diese Verpflichtungen gelten auch dann, wenn die Kundenanlage zusätzlich an eine Eigenwasserversorgungsanlage angeschlossen ist. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass eine fachgerechte Trennung zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Eigenwasserversorgung gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN EN 1717, besteht.

Kommt der Anschlussnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, behält sich der Netzbetreiber vor, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers die Versorgung gemäß § 15 AVBWasserV fristlos einzustellen.

14 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

14.1 Allgemein

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 6 AVBWasserV

14.2

Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 6 AVBWasserV resultieren ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

14.3

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

14.4

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

14.5

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerke-coesfeld.de und www.stadtwerke-borken.de eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

16 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. §13 BGB)

16.1 Allgemein

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 11 Ia EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld

Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken

02863 9567-0

info@emergy.de

17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 1. Januar 2026 in Kraft.